

## Reglement für den Schulweg

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die verwendete Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

### 1. Grundsatz

Der Besuch der Schule ist unentgeltlich.

Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Eltern (Schweizerisches Schulrecht, H. Plotke, 18.722).

Ist der Schulweg nicht zumutbar, so ist die Schule für den Schultransport verantwortlich.

Die Deklaration eines Schulweges wird nach der aktuellen Rechtsprechung beurteilt.

### 2. Zumutbarer Schulweg

Als zumutbarer Schulweg gilt grundsätzlich ein Weg, der in 35 Minuten zu Fuss bewältigt werden kann (Durchschnitt des Hin- und Rückweges). Das Überqueren einer Kantonsstrasse bei einem Fussgängerstreifen gilt ebenfalls als zumutbar sowie ein Schulweg der zu Fuss bewältigt werden kann und entlang einer Kantonsstrasse führt, die mit einem Trottoir versehen ist.

Zumutbar ist ein Schulweg von 45 Minuten inklusive Benützen der öffentlichen Verkehrsmittel. Von Eltern/Erziehungsberechtigten darf verlangt werden, dass sie ihre Kinder an die Haltestelle bringen und dort auch wieder abholen.

Als zumutbar gilt zudem:

- für einen Oberstufenschüler mit dem Fahrrad entlang der Kantonsstrasse zu fahren
- für einen Primarschüler mit dem Fahrrad entlang einer Nebenstrasse zu fahren
- für einen Primarschüler mit dem Fahrrad die Kantonsstrasse an einer übersichtlichen Stelle zu überqueren

Mit Schnee bedeckte Schulwege gelten als zumutbar.

### 3. Schultransport

Die Schulleitung organisiert den Schultransport. Die Kosten der Transporte gehen zu Lasten der Schulen Churwalden.

Für Kindergartentransporte wird grundsätzlich ein Schulbus eingesetzt. Die weiteren Schultransporte erfolgen grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Streckenabonnemente werden durch die Schule organisiert und bezahlt.

Den Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder einen unzumutbaren Schulweg bis zu offiziellen Haltestelle haben, wird eine Grundentschädigung für ihren Aufwand, sowie eine Kilometerentschädigung ausbezahlt.



#### **4. Finanzielle Entschädigung**

Die Entschädigung für den Schultransport bei unzumutbarem Schulweg welcher durch Eltern durchgeführt wird, erfolgt in Form einer Grundentschädigung von CHF 140 pro Schuljahr und dem Einheitssatz der Gemeinde pro Kilometer. Mit dieser Entschädigung gelten gleichzeitig der zeitliche Aufwand sowie die Kilometerentschädigung der Fahrten als abgegolten.

Für Kinder der gleichen Familie, die den gleichen Schulweg haben, muss eine einheitliche Lösung gefunden werden. Dabei gilt, dass wenn ein Mittagstisch vorhanden ist, nur eine Hin- und Rückfahrt pro Tag entschädigt wird.

Die Entschädigung wird pro Schul-Halbjahr ausbezahlt.

#### **5. Schüler der Kantonsschule Chur**

Für Schüler, welche die Kantonsschule in Chur besuchen, besteht bis und mit dem neunten Schuljahr (obligatorische Schulzeit) ein Anspruch auf einen Pauschalbeitrag an die Transportkosten von CHF 200 pro Schuljahr.

#### **6. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde durch den Schulrat am 22. März 2018 verabschiedet und ist ab 1. August 2018 gültig.

#### **Schulrat Schule Churwalden**

Markus Roffler  
Schulratspräsident

#### **Schulleitung Schule Churwalden**

Jürg Raschein  
Schulleiter

Churwalden, 23. März 2018